



Steuer- erklärung

2018

2019

Rentner,
Pensionäre

Neu:
Leitfaden
für
ELSTER

Hans W. Fröhlich

Steuererklärung 2018/2019

Rentner, Pensionäre





Liebe Leserin, lieber Leser!

Unerwartete Post vom Finanzamt bringt selten gute Nachrichten. Diese Erfahrung machten in letzter Zeit viele Ruheständler. Die Amtspost enthielt nämlich die Aufforderung, eine oder gleich mehrere Steuererklärungen abzugeben. Und die Zahl der Betroffenen wächst. Rund 160 000 Rentner mussten 2017 erstmals Einkommensteuer zahlen, schätzt das Bundesfinanzministerium. Der Zuwachs hat mehrere Gründe. So wird jeder neue Rentnerjahrgang per Gesetz etwas stärker besteuert als seine Vorgänger. Die jährlichen Erhöhungen der Altersbezüge bescheren Ruheständlern einerseits willkommene Zusatzeinnahmen. Andererseits erhöhen gerade sie die steuerliche Belastung besonders. Modernere Technik verhilft der Finanzverwaltung außerdem zu einem immer besseren Überblick über die Einkommensverhältnisse von Ruheständlern.

Dieser Ratgeber erklärt auch denen, die sich im Steuerrecht wenig auskennen, ihre steuerliche Lage. Dabei helfen nachvollziehbare Beispiele, Übersichten und Tabellen. An den jeweiligen Formularabschnitten gibt es die Tipps und Erläuterungen, die Ruheständler besonders betreffen. Eine ausführliche Übersicht der Begriffe rund um Rente und Pension, eine Zusammenfassung der diesjährigen Formularänderungen und die ausgefüllten Originalformulare des Jahrgangs 2018 bieten zusätzliche Orientierung.

Unser Buch wendet sich an alle, die ihre Steuererklärung auf geduldigem Papier oder auf elektronischen Wegen abgeben. Den Abschnitt zur Elektronischen Steuererklärung haben wir in dieser Ausgabe stark erweitert. Damit helfen wir Schritt für Schritt allen, die sich erstmals auf den Weg vom Papierformular zu Computer & Co. machen wollen oder müssen. Aber auch wer bereits „im elektronischen Steuerraum schwebt“, findet bodenständige Zusatzhilfen. Die sind garantiert frei von Steuerchinesisch oder Computer-Sprech und inhaltlich anschlussfähig an alle gängigen Steuerprogramme.





**Neu:
Leitfaden für
ELSTER**

Inhaltsverzeichnis

9 Pflicht oder nicht?

- 13 Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
- 25 Werden bei Pflichtabgabe stets Steuern fällig?
- 30 Warum immer mehr Ruheständler mit dem Fiskus rechnen müssen
- 35 Kurze Zwischenbilanz

39 Schritt für Schritt

- 42 Los geht's mit dem Mantelbogen
- 66 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 72 Anlage R: Speziell für Rentner
- 79 Anlage KAP: Für Sparer und Anleger
- 89 Anlage N: Für Arbeitnehmer
- 96 Anlage SO: Für sonstige Einkünfte
- 101 Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt

115 Zusatztipp

- 116 Pensionen und betriebliche Altersversorgung
- 120 Was das Finanzamt weiß
- 124 Steuern nicht bezahlt, was nun?
- 128 Hilfe von Steuerprofis
- 132 Tod des Partners
- 134 Der Steuerbescheid

141 Leitfaden für ELSTER

- 143 Richtig registrieren
- 148 Der Weg zum Hauptvordruck
- 151 Datenabruf nutzen
- 152 Mit persönlicher Unterschrift
- 154 Kommerzielle Programme

156 Hilfe

- 156 Übersicht
- 157 Tabellen
- 181 Musterformulare
- 206 Begriffsübersicht von A–Z
- 218 Stichwortverzeichnis



Pflicht oder nicht?

Sind Renten und Pensionen steuerpflichtig? Müssen Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben? Wer muss abgeben und wer bleibt verschont? Bedeutet eine Steuererklärung immer auch die Zahlung von Steuern? Solche und ähnliche Fragen treiben immer mehr Ruheständler um. Hier finden Sie die Antworten.

Bei der Rentenbesteuerung ist es so wie beim Radiosender Eriwan: „Im Prinzip ja, aber ...“, beginnen seine Antworten auf Hörerfragen. Fest steht jedenfalls: Im Prinzip sind Renten steuerpflichtig. Aber richtig ist auch, dass bisher nur relativ wenig Rentner tatsächlich Einkommensteuer bezahlen müssen.

Von den gut 14 Millionen Rentnerhaushalten im Land geben bisher gut zwei Drittel keine Steuererklärung ab. Allerdings werden jährlich mehr Rentnerhaushalte abgabepflichtig. Eine Ursache dafür ist das sogenannte Alterseinkünftegesetz. Es bewirkt, dass seit 2005 mindestens die Hälfte der gesetzlichen Rente jedes Einzelnen steuerpflichtig ist. Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente. Für alle, die 2018 Rentner wurden, beträgt er 76 Prozent.

Außerdem ist jede Rentenanpassung seit 2005 nicht nur anteilig steuerpflichtig, sondern voll. Das waren bisher in den alten Bundesländern zusammengerechnet rund 20,6 Prozent, in den neuen rund 29,5 Prozent.

Steuerpflicht ja, Steuerzahlung nein, Abgabe einer Steuererklärung vielleicht? Zugegeben: Auf den ersten Blick wirkt das verwirrend und widersprüchlich. Ein Widerspruch löst sich aber auf, wenn man bedenkt, dass nicht die gesamte gesetzliche Rente steuerpflichtig ist, sondern nur ein Teil davon, mindestens 50 Prozent. Bis 2020 wächst jedoch dieser Teil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozent, danach schrittweise um 1 Prozent. 2040 wird Neurentnern die gesamte Bruttorente besteuert (→ Seite 157). Eine Ausnahme gibt es aber: Die mehr oder weniger regelmäßigen Rentenerhöhungen, auch „Rentenanpassungen“ genannt, sind nicht nur anteilig, sondern immer mit ihrem vollen Eurobetrag steuerpflichtig. Zum 1. Juli 2018 ging es für Rentner in den alten Bundesländern um 3,22 Prozent nach oben. Rentner in den neuen Bundesländern konnten sich über 3,37 Prozent mehr Rente freuen. Nur aus Vereinfachungsgründen fehlen im folgenden Beispiel die Rentenerhöhungen, danach haben wir sie berücksichtigt.

→ Zum Beispiel Anton A.

Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2018 Rentner, gesetzliche Jahresrente: 11 700 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 76 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (warum 76 Prozent → ab Seite 30), geht das Finanzamt von 8 892 Euro steuerpflichtigen Einnahmen aus. Das liegt innerhalb des steuerfreien Existenzminimums oder, laut Fachsprache, nicht über dem Grundfreibetrag, der 2018 für Alleinstehende 9 000 Euro beträgt. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

Steuerliche Fachbegriffe werden in diesem Ratgeber so weit wie möglich vermieden. Sie verhindern oft, dass Otto Normalsteuerzahler versteht, worum es geht. Dennoch lässt es sich an dieser Stelle nicht vermeiden, einen Grundbegriff zu klären. Es ist der bereits verwendete Begriff der Ein-



künfte. Das Wort wird auch in der Alltagssprache genutzt, oft als ein anderer Ausdruck für Einnahmen oder für Einkommen. In der steuerlichen Fachsprache liegen zwischen diesen Begriffen aber Welten.

Einkünfte sind im Steuerrecht kurz gesagt die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen oder eben diese Quelle am Sprudeln zu halten. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus der Ausgaben für den Job, Werbungskosten genannt. Die Kurzformel lautet hier: Einkünfte ist gleich Bruttolohn minus Werbungskosten.

Rentner berechnen ihre Einkünfte so ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Kosten ab, die sie zur Sicherung ihrer Renteneinkünfte aufbringen müssen. Das können zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung sein oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Fallen solche Ausgaben nicht an, dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro im Jahr. Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln, pauschal 102 Euro, und den Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag (→ Seite 18).

Wer aus einer unternehmerischen Tätigkeit Einkünfte erzielt, etwa aus dem Verkauf von Blumen, Wein oder Versicherungen, rechnet analog, nur dass er vom Umsatz ausgeht. Er hat auch keine Werbungskosten, seine Aufwendungen heißen Betriebsausgaben. Steuerrechtliche Abhandlungen, Urteile und Verwaltungsanweisungen zu diesen Begriffen füllen mittlerweile Regalkilometer. Zusammengefasst ist hier nur so viel wichtig: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben, und damit retten wir uns wieder in die Alltagssprache.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Ob eine Erklärung abzugeben ist, entscheidet zunächst die Höhe der jährlichen Einkünfte. Die kritische Grenze liegt 2018 bei 9 000 Euro für Allein-stehende und 18 000 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird sie überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

→ Zum Beispiel das Ehepaar B.

Beide Partner leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2018 erhielt Bernd 21 719 Euro Rente. Im Jahr des Rentenbeginns waren es 18 000 Euro. Davon sind 50 Prozent steuerpflichtig (9 000 Euro, → Seite 157). Die Rentenerhöhungen seither belaufen sich auf 3 719 Euro (21 719 minus 18 000), und die sind voll steuerpflichtig. Brigitte bekam 2018 rund 11 584 Euro Rente. Bei Rentenbeginn waren es 9 600 Euro. Von ihrer Gesamtrente sind 1 984 Euro voll steuerpflichtig, weil sie aus Rentenerhöhungen stammen (11 584 minus 9 600). Die anderen 9 600 Euro sind zu 50 Prozent steuerpflichtig. Ehepaar B. muss eine Steuererklärung abgeben, denn die gemeinsamen Einkünfte liegen mit 19 299 Euro oberhalb des Grundfreibetrags von 18 000 Euro. Steuern werden für 2018 trotzdem nicht fällig. Dank weiterer abzugsfähiger Ausgaben, etwa der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von über 3 000 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unterhalb des Grundfreibetrags (→ Seite 25).

steuerpflichtiger Rentenanteil Bernd (50% von 18 000)	9 000
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Bernd	+3 719
minus Werbungskostenpauschale Bernd	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Brigitte (50% von 9 600)	+ 4 800
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Brigitte	+1 984
minus Werbungskostenpauschale Brigitte	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	19 299

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Zusatzeinkünfte ändern die Rechnung. Ob und wie eine Abgabepflicht für die Steuererklärung entsteht, lässt sich am besten mit Beispielen erläutern, in denen die Auswirkungen von Zusatzeinkünften deutlich werden. An dieser Stelle ist ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß, dass er nur Gutes bewirkt.

Der Altersentlastungsbetrag kann die Höhe der Einkünfte ein ganzes Stück drücken und so dafür sorgen, dass die Pflichtabgabe einer Steuererklärung vermieden oder die Steuerbelastung gesenkt wird. Es ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die 65 Jahre und älter sind. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2018 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1954 geboren sein. Er ist auf alle Einkünfte anwendbar, außer auf Renten und Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern hat, kann den Altersentlastungsbetrag nutzen. Dieser Freibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent der entsprechenden Einnahmen, höchstens aber auf 1900 Euro im Jahr. Wer 2018 seinen 65. Geburtstag feierte, kann noch 19,2 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 912 Euro, steuerfrei kassieren. Berechnungsgrundlage sind in der Regel die Einkünfte, beim Arbeitslohn ist es der Bruttolohn (→ auch Seite 162). Der Freibetrag muss nicht beantragt werden, denn das Finanzamt berücksichtigt ihn grundsätzlich automatisch. Taucht er im Steuerbescheid nicht auf, ist ein Einspruch gegen diesen Bescheid erforderlich (→ ab Seite 134).

Bei Ehe-/Lebenspartnern erhält nur derjenige den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer eines Depots mit Bundesschatzbriefen, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die Zinsen nutzen. Ist nur einer Depoteigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag für die Zinsen leer aus.



TIPP: Wie viel Sie neben der gesetzlichen Rente steuerfrei einnehmen können, finden Sie ab Seite 167.

Beschäftigung als Arbeitnehmer

Wenn ein Rentner noch ein paar Stunden pro Woche versicherungspflichtig arbeitet, gilt er als Arbeitnehmer. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

→ Zum Beispiel Doris D.

Die ledige Kölnerin erhielt von März 2018 bis Dezember 10 000 Euro Altersrente. Sie geht noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 000 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 162). Trotzdem muss sie aus zwei Gründen eine Steuererklärung abgeben: Sie bezieht neben ihrem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte, nämlich aus ihrer Rente. Zudem liegen die Einkünfte mit 16 386 Euro über dem Grundfreibetrag von 9 000 Euro.

steuerpflichtiger Rentenanteil (76% von 10 000 Euro)	7 600
minus Werbungskostenpauschale	- 102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+ 10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 91)	- 1 000
minus Altersentlastungsbetrag (19,2% von 10 800, maximal 912)	- 912
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 386



Minijob

Viele Ruheständler verdienen sich in einem Minijob etwas hinzu. Diese „geringfügige Beschäftigung“ bleibt für Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Pauschalsteuer und Sozialversicherungsbeiträge übernimmt. Die Höchstverdienstgrenze wurde 2013 von 400 auf 450 Euro im Monat angehoben. Minijobs sind seit 2013 rentenversicherungspflichtig, per Antrag beim Arbeitgeber ist eine Befreiung möglich. Altersrentner und Pensionäre brauchen aber keinen Antrag, da sie ohnehin nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind. Sie können mehrere Minijobs nebeneinander haben, solange sie damit im Monat insgesamt nicht mehr als 450 Euro Lohn verdienen.

→ Zum Beispiel Friderike F.

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2018 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 11 850 Euro ist zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Für den Minijob im Architekturbüro erhält sie 450 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friderike F. muss keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des 2018 erhöhten Grundfreibetrags von 9 000 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (76 % von 11 850)	9 006
minus Werbungskostenpauschale	– 102
Lohn aus Minijob ($450 \times 12 = 4\,800$), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	8 904



Ehrenamt

Viele engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann sie bis zu einer Höhe von 2400 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Dieser „Übungsleiter-Freibetrag“ wird gewährt, wenn es ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs sind. Träger sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Es kann sich dabei um ein reguläres Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder einen Minijob handeln.

→ Zum Beispiel Frauke F.

Die alleinstehende Tanzpädagogin erhält seit dem 1. Januar 2018 eine gesetzliche Altersrente. Die 12 500 Euro sind zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Frauke betreut eine Kindertanzgruppe, wofür ihr die Gemeinde 300 Euro Honorar pro Monat zahlt. Weil sie Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 9 000 Euro hat, muss sie eine Steuererklärung abgeben. Warum sie trotzdem keine Steuern zahlen muss, erfahren Sie ab Seite 25 (→ auch Seite 90).

steuerpflichtiger Rentenanteil (76 % von 12 500)	9 500
minus Werbungskostenpauschale	- 102
1. Zwischenergebnis	9 398
plus Honorar für den Nebenjob (300 × 12)	+ 3 600
minus Übungsleiter-Freibetrag	- 2 400
bleibt steuerpflichtiges Honorar (3 600 minus 2 400)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (19,2% von 1 200)	- 230
2. Zwischenergebnis (1 200 minus 230)	970
Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)	10 368



TIPP: Manche ehrenamtlich Tätige können seit 2013 bis 2 400 Euro steuerfrei erhalten, andere bis 720 Euro. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 90.

Selbstständigkeit

Manche Ruheständler verdienen sich ein freiberufliches oder gewerbliches Zubrot. Sie schreiben Zeitungsartikel, Bücher, halten Vorträge, verkaufen Versicherungen, Wein und anderes. Das Finanzamt sieht in ihnen Unternehmer und behandelt sie auch so. Sie müssen neben der Rente ihren Gewinn versteuern. Dieser ergibt sich aus ihren Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Kommt kein Gewinn zustande, weil die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, entsteht ein sogenannter Verlust. Der kann bewirken, dass auf Renten und Pensionen weniger Steuern fällig werden.

Ruheständler, die sich nebenbei als Gewerbetreibende und Freiberufler etwas dazuverdienen, sind in der Regel Kleinunternehmer. Was das steuerlich bedeutet, lesen Sie ab Seite 103.

→ Zum Beispiel das Ehepaar G.

Gerhard G. ist 70 Jahre alt. Seit 2009 ist er Rentner. Gerhard lebt in Kiel und bekommt 13 910 Euro Jahresrente. Davon sind 12 000 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Die restlichen 1 910 Euro sind voll steuerpflichtig, weil sie aus Rentenanpassungen stammen. Seine Ehefrau Gudrun ist ebenfalls seit 2009 in Rente. Sie erhält rund 8 346 Euro Jahresrente, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent und 1 146 Euro zu 100 Prozent steuerpflichtig. Gerhard betreibt einen kleinen Weinhandel mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 5 000 Euro. Ehepaar G. muss keine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte von 17 392 Euro nicht über dem Grundfreibetrag von 18 000 Euro liegen. Die folgende Rechnung veranschaulicht dies.

steuerpflichtiger Rentenanteil Gerhard (58 % von 12 000)	6 960
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung	+1 910
minus Werbungskostenpauschale Gerhard	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Gudrun (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Gudrun	+1 146
minus Werbungskostenpauschale Gudrun	- 102
plus Gewinn aus Weinhandel	+ 5 000
minus Altersentlastungsbetrag (33,6 % von 5 000, maximal 1 596)	- 1 596
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	17 392



TIPP: Kleinunternehmer mit bis zu 17 500 Euro Vorjahresumsatz und bis zu 50 000 Euro im laufenden Jahr können auf die Umsatzsteuer verzichten. Seit 2017 müssen auch sie ihre Einkünfte mit der amtlichen Anlage EÜR elektronisch übermitteln (Einnahmenüberschussrechnung, → ab Seite 103).

Werkspension

Arbeitnehmer, die in Rente gehen, bekommen neben ihrer gesetzlichen Rente oftmals auch eine von ihrem ehemaligen Arbeitgeber finanzierte Werkspension. Sie wird wie Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber zieht die Lohnsteuer sowie die gesetzlichen Versicherungsbeiträge ab und stellt eine Lohnsteuerbescheinigung aus.

Als Steuervorteil gibt es einen Versorgungsfreibetrag von maximal 40 Prozent der Werkspension, höchstens aber 3 000 Euro im Jahr. Dazu kommen noch

- ▶ der sogenannte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro
- ▶ und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

Worauf Pensionäre bei der Steuer besonders achten sollten, finden Sie ab Seite 116, 165 und 202.

→ Zum Beispiel Hans H.

Der alleinstehende Ruheständler ist seit dem 1. Januar 2018 in Rente. Er bekommt 12 000 Euro Rente, die ist zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Zusätzlich erhält er 500 Euro Werkspension im Monat. Hans muss aus zwei Gründen eine Steuererklärung abgeben. Erstens hatte er neben seiner Werkspension, die als Arbeitslohn gilt, im Jahr mehr als 410 Euro Rente. Zweitens liegen die Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 9 000 Euro. Den Altersentlastungsbetrag kann Hans nicht nutzen, weil er mit Rente und Pension ausschließlich Altersbezüge erhält. Dieser Freibetrag ist nur für andere steuerpflichtige Einnahmen einsetzbar, etwa für Lohn, Miete, Honorare oder Zinsen (→ Seite 13).

steuerpflichtiger Rentenanteil (76 % von 12 000)	9 120
minus Werbungskostenpauschale für die Rente	- 102
plus Werkspension (500 × 12)	+ 6 000
minus Versorgungsfreibetrag (19,2 % von 6 000, → Seite 165)	- 1 152
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 432
minus Werbungskostenpauschale für die Pension	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	13 332

Beamtenpension

Die meisten ehemaligen Beamten mussten wegen ihrer Pensionen bisher schon Steuererklärungen abgeben. Das gilt umso mehr, wenn sie selbst oder ihre Ehe- oder Lebenspartner zusätzlich eine Rente bezogen oder weitere Einkünfte hatten.

Steuerlich werden Beamtenpensionen behandelt wie Werkspensionen (→ ab Seite 165). Es gibt also einen

- ▶ Versorgungsfreibetrag von bis zu 3 000 Euro,
- ▶ einen Zuschlag von bis zu 900 Euro und
- ▶ die Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

→ Zum Beispiel das Ehepaar E.

Elke und Edgar E. gingen zu Jahresbeginn 2018 gemeinsam in den Ruhestand. Elke hatte 6 000 Euro Jahresrente, die sind zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Edgar bezog monatlich 2 500 Euro Pension. Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, denn neben Edgars Pension, die steuerlich wie Arbeitslohn behandelt wird, gibt es Einkünfte von mehr als 410 Euro im Jahr, nämlich aus Elkes Rente. Zudem liegen die Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 18 000 Euro. Der Altersentlastungsbetrag ist nicht nutzbar, denn sie haben ausschließlich Ruhestandseinkommen (→ Seite 13).

steuerpflichtiger Rentenanteil Elke (76 % von 6 000)	4 560
minus Werbungskostenpauschale Elke	- 102
plus Pension Edgar (2 500 × 12)	+ 30 000
minus Versorgungsfreibetrag (maximal 1 440, → Seite 165)	- 1 440
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 432
minus Werbungskostenpauschale Edgar	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	32 484

Mehrere gesetzliche Renten

Bekommt jemand mehrere Renten, wird in steuerlicher Hinsicht jede einzeln bewertet. Das gilt zum Beispiel für das Zusammentreffen der eigenen Rente einer Frau mit einer Witwenrente oder das Zusammentreffen einer Altersrente mit einer Erwerbsminderungsrente bei einem Rentnerhepaar (→ Begriffsübersicht ab Seite 202).

→ Zum Beispiel Johanna J.

Die alleinstehende Johanna ist seit 2018 Rentnerin. Sie bekam 8 400 Euro eigene Rente, die ist zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Johanna erhält zudem seit 2017 eine Witwenrente von 10 200 Euro. Die Witwenrente ist nur zu 50 Prozent steuerpflichtig, weil ihr verstorbener Mann bereits seit 2003 Rentner war (→ Seite 74 und 157).

Johanna J. muss eine Steuererklärung abgeben, denn ihre Einkünfte übersteigen den Grundfreibetrag. Warum sie trotzdem keine Steuern zahlt, lesen Sie ab Seite 26.

steuerpflichtiger Anteil eigener Rente (76% von 8 400)	6 384
plus steuerpflichtiger Anteil Witwenrente (50% von 10 200)	+ 5 100
minus Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	– 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	11 382

Privatrente

Bezüge aus einer privaten Versicherung sind steuerpflichtig. Sie werden vom Fiskus aber „milder“ behandelt als die gesetzliche Rente, weil die früher gezahlten Rentenbeiträge meist aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt wurden. Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen nennt sich „Ertragsanteil“, und seine Höhe richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren erstmals eine solche Privatrente bezieht, muss 18 Prozent davon versteuern. Wer in jüngerem Alter schon eine private Rente bekommt, muss mehr versteuern: zum Beispiel mit 60 Jahren 22 Prozent. Die Höhe des Ertragsanteils hat der Gesetzgeber festgeschrieben (→ Tabelle auf Seite 158).

→ Zum Beispiel das Ehepaar K.

Konrad K. ist am 1. Januar 2018 in Rente gegangen. Er erhielt 2018 16 800 Euro gesetzliche Rente, davon sind 12 768 Euro steuerpflichtig (76 Prozent, → Seite 157). Ebenfalls seit 1. Januar 2018 erhält Konrad monatlich 100 Euro aus einer privaten Rentenversicherung. Die ist mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Er beläuft sich auf 18 Prozent, weil Konrad bei Rentenbeginn 65 Jahre alt war (→ Tabelle Seite 158). Ehefrau Karola ging gleichzeitig mit Konrad in Rente. Sie bekam eine gesetzliche Altersrente von 7 800 Euro, davon sind 5 928 Euro steuerpflichtig (76 Prozent). Das Ehepaar aus Leverkusen muss eine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte von

18 708 Euro den Grundfreibetrag von 18 000 Euro übersteigen, Steuern werden aber trotzdem nicht fällig (→ ab Seite 25).

steuerpflichtiger Rentenanteil Konrad (76 % von 16 800)	12 768
plus Privatrente Konrad ($100 \times 12 = 1\,200$, davon 18 % steuerpflichtig)	+ 216
minus Werbungskostenpauschale (für Konrads beide Renten)	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Karola (76 % von 7 800)	+ 5 928
minus Werbungskostenpauschale Karola	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	18 708

Zinsen

Mit Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen bessert mancher Ruheständler seine Altersversorgung auf. An Zinsen & Co. möchte aber auch der Fiskus teilhaben, wenn sie den Sparerpauschbetrag übersteigen. Seit 2009 gilt für Zinsen und andere Kapitalerträge die Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Das betrifft auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Dividenden (→ ab Seite 79).

→ Zum Beispiel das Ehepaar L.

Ludwig L. ist seit 2009 Rentner mit einer Jahresrente von rund 18 038 Euro. Davon sind 15 600 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, der Rest (2 438 Euro) stammt aus voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen. Ehefrau Luise bekommt ebenfalls seit 2009 Rente (rund 8 346 Euro). Davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, 1 146 Euro als Rentenanpassung voll. Luise hat ordentlich angespart. Aus ihrem Depot mit Aktien und Anleihen bezog sie 12 000 Euro Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Ehepaar L. muss trotz der erheblichen Kapitalerträge keine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 18 000 Euro bleiben. Für Zinsen und andere Kapitalerträge hat die Bank bereits Abgeltungsteuer (25 Prozent) an das Finanzamt überwiesen, sie tauchen deshalb hier nicht auf. Das Ehepaar aus Kassel sollte aber unbedingt freiwillig eine

Steuererklärung abgeben, denn nur so kann Luise zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurückholen. Warum das so ist, können Sie ab Seite 79 nachlesen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Ludwig (58% von 15 600)	9 048
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Ludwig	+2 483
minus Werbungskostenpauschale Ludwig	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Luise (58% von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Luise	+1 146
minus Werbungskostenpauschale Luise	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 649



TIPP: Der Sparerfreibetrag (750 Euro pro Person) plus Werbungskostenpauschale (51 Euro pro Person) verwandelte sich 2009 in den Sparerpauschbetrag von 801 Euro pro Person. Weitere Werbungskosten, etwa Depotgebühren oder Beraterhonorare, sind nicht mehr abzugsfähig. Klagen dagegen sind bisher vor dem Bundesfinanzhof gescheitert.

Miete und Pacht

Wer mit vermieteten Immobilien vorgesorgt hat, kassiert neben der Rente noch Miete. Steuerpflichtig ist aber nicht die gesamte Miete, sondern der Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten, das sind zum Beispiel Zinsen fürs Hypothekendarlehen, Abschreibungen auf das Gebäude (nicht auf Grund und Boden!), Instandhaltungs- und Hausverwaltungskosten. Bei verbilligter Vermietung an Verwandte gelten besondere Bestimmungen. Wer viel weniger Miete verlangt, als es ortsüblich ist, darf nicht alle Werbungskosten absetzen (→ Seite 101).



→ Zum Beispiel das Ehepaar M.

Murat M. ist 65 Jahre alt und seit 1. Januar 2018 Rentner. In diesem Jahr bekam er 15 500 Euro Rente. Die sind zu 76 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 157). Seine Frau Martina ist gleichaltrig und erhält 7 300 Euro Jahresrente, ebenfalls zu 76 Prozent steuerpflichtig, weil sie gemeinsam mit Murat 2018 in den Ruhestand ging. Beiden gehört ein Mietshaus, das ihnen nach Abzug aller Kosten 10 000 Euro im Jahr einbringt. Das Ehepaar M. muss trotz Altersentlastungsbetrag eine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 18 000 Euro liegen. Warum sie dennoch keine Steuern zahlen, lesen Sie auf 28.

steuerpflichtiger Rentenanteil Murat (76% von 15 500)	11 780
minus Werbungskostenpauschale Murat	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Martina (76% von 7 300)	+ 5 548
minus Werbungskostenpauschale Martina	- 102
plus steuerpflichtige Mieteinkünfte	+ 10 000
minus Altersentlastungsbetrag (19,2% von 10 000, maximal 2 × 912, → Seite 162)	- 1 824
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	25 300